

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 388, am 13.07.2001, im Studienjahr 2000/01.*

### **388. Universitätslehrgang "Law and Economics" an der Universität Wien, Statuten und Unterrichtsplan**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/40-VII/D/2/2001 vom 5. Juni 2001 die Verordnung für den Universitätslehrgang "Law and Economics" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

#### **TEIL 1: EINRICHTUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES**

##### **Präambel**

Die Einrichtung des Universitätslehrganges "Law and Economics" zielt darauf ab, eine weitestgehende Gleichstellung der AbsolventInnen des interdisziplinären Programms "Law and Economics" an der Universität Wien mit denen an jenen Partneruniversitäten der Universität Wien herbeizuführen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bereits die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades ("European Master in Law and Economics") erlangen können. Dieses Studienprogramm geht auf eine Initiative der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Erasmus Universität Rotterdam, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Gent und des Fachbereichs Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg zurück. Es wird durch die Europäische Union im Mobilitätsprogramm ERASMUS gefördert.

Aufgrund bilateraler Übereinkommen und unter der administrativen Leitung eines gemeinsamen Koordinators sind die folgenden universitären Einrichtungen an diesem Programm beteiligt:

a) als universitäre Einrichtungen mit dem Recht, Studierende namhaft zu machen und am Ausbildungsprogramm durch ein geeignetes Lehrangebot mitzuwirken:

Der Fachbereich Rechtswissenschaften II der Universität Hamburg

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Gent

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Rotterdam

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Aix-Marseille in Aix en Provence

Die juristische Fakultät der Universität Leiden

Die Fakultät für Ökonomie der Universität Linköping

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Complutense in Madrid

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Stockholm

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Manchester <sup>1</sup>

Das Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien

b) Nach dem derzeitigen Stand der bilateralen Übereinkünfte sind ferner die folgenden universitären Einrichtungen mit dem Recht beteiligt, Studierende namhaft zu machen:

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Humboldt Universität Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Glasgow

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Mailand

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris IX – Dauphine

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Internationalen Freien Universität Rom (LUISS)

Die Betriebswirtschaftliche Fakultät der Universität von Tampere

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Valladolid

-----  
----  
<sup>1</sup> Mit der Universität Manchester besteht abweichend von den anderen genannten Einrichtungen seitens der Universität Wien kein bilaterales Abkommen

## **§ 1 Zielsetzung des Universitätslehrganges**

(1) Bei diesem Lehrgang handelt es sich um ein Aufbaustudium (§ 23 Abs 3 Z 1 UniStG), das zur Erlangung des Grades eines "European Master of Advanced Studies in Law and Economics" führen soll. In diesem Lehrgang sollen AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen (volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen) Studiums einer österreichischen oder einer anerkannten ausländischen Universität insbesondere des Raumes der Europäischen Union Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Recht und Ökonomie erwerben und befähigt werden, durch das methodische Instrument der ökonomischen Analyse des Rechts die tatsächlichen und erwünschten gesellschaftlichen Auswirkungen von Rechtsnormen untersuchen und gestalten zu können. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf nationale, internationale und insbesondere Europäische Rechtsnormen.

(2) Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Fachprüfungen mit ausreichendem Erfolg bestanden und die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit mittels der Methode der ökonomischen Analyse des Rechts in einer Master – Thesis aus einem ausgewählten Gebiet nachgewiesen worden sind.

(3) Der Lehrgang wird grundsätzlich in Englischer Sprache durchgeführt. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig.

## **§ 2 Lehrgangsleitung**

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die lokale Lehrgangskordinatorin oder den lokalen Lehrgangskordinator geleitet.

(2) Auf Antrag des lokalen Lehrgangskordinators kann eine stellvertretende Lehrgangskordinatorin oder ein stellvertretender Lehrgangskordinator für jeweils vier Jahre bestellt werden.

(3) Die Aufgabe der lokalen Lehrgangskordinatorin oder des lokalen Lehrgangskordinators besteht in der Vorbereitung, Durchführung sowie Verwaltung des Lehrganges, insbesondere im Hinblick auf die laufende Koordination des Lehrganges mit jenen der europäischen Partneruniversitäten.

(4) Die lokale Lehrgangskordinatorin oder der lokale Lehrgangskordinator haben dem Senat sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig von sich aus oder jederzeit auf Anfrage zu berichten.

(5) Die lokale Lehrgangskordinatorin oder der lokale Lehrgangskordinator des Universitätslehrganges ist Mitglied des Programmkomitees, dem alle lokalen Lehrgangskordinatoren der jeweiligen Partneruniversitäten angehören. Das Programmkomitee berät den Lehrplan in Umfang, Inhalt und Prüfungsanforderungen.

### **§ 3 Lehrkörper**

Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Universitätslehrgang erfolgt durch den lokalen Lehrgangskoordinator. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

### **§ 4 Wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung**

(1) Gemäß § 23 Abs 1 UniStG kann der Universitätslehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Die Vereinbarung über eine derartige Zusammenarbeit wird vom Senat auf Vorschlag der lokalen Lehrgangskoordinatorin oder des lokalen Lehrgangskoordinators abgeschlossen.

### **§ 5 Lehrgangsgebühren**

Die Lehrgangsgebühren (einschließlich der Prüfungsgebühren) sind vom Senat der Universität Wien kostendeckend im Sinne des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972 festzulegen.

## **TEIL 2: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG**

### **§ 6 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges**

(1) Der Universitätslehrgang umfasst ein Akademisches Jahr (zwei Semester). Er beginnt am 1. Oktober des Kalenderjahres. Der Abgabetermin für die Master-Thesis kann durch den Koordinator im Vorhinein für einen bestimmten Stichtag im August des jeweiligen Akademischen Jahres festgelegt werden.

(2) Vorstudien an den folgenden Universitäten sind zulässig:  
Universität Hamburg, Erasmus Universität Rotterdam, Universität Gent, Universität Aix en Provence/Marseille, Universität Leiden, Universität Linköping, Universität Stockholm, Universität Complutense Madrid, Universität Manchester (vgl. aber Fußnote 1), oder einer anderen Universität, die sich zu einem späteren Zeitpunkt durch bilaterales Abkommen zur Abhaltung einschlägiger Lehrveranstaltungen des Studienplanes verpflichtet.

(3) Der Besuch von Blockveranstaltungen an den genannten Partneruniversitäten ist zulässig.

(4) Prüfungen, die an einer oder mehrerer der genannten Universitäten erfolgreich zurückgelegt wurden, können auf Grundlage des § 59 UniStG durch die Lehrgangskoordinatorin oder des Lehrgangskoordinator auf den Lehrgang angerechnet werden.

(5) Die Voranrechnung von Studien und Prüfungen, deren Zurücklegung ein Studierender/eine Studierende an einer ausländischen Partneruniversität beabsichtigt, obliegt den Studiendekanen der fachlich zuständigen Fakultät insoweit, als dies die Voraussetzung für die Gewährung eines ERASMUS-Mobilitätsstipendiums bildet.

## § 7 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Lehrgang ist entweder der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums an einer inländischen Universität oder eines gleichwertigen Diplom- oder Doktoratsstudiums an einer anerkannten ausländischen Universität oder der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums (Studienrichtung Volkswirtschaft oder Betriebswirtschaft) oder eines gleichwertigen Diplomstudiums an einer anerkannten ausländischen Universität.

(2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt durch die lokale Lehrgangskoordinatorin oder den lokalen Lehrgangskoordinator.

(3) Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben den Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu inskribieren.

## § 8 Betreuung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer

(1) Für die Betreuung von "incomings" und "outgoings" in administrativen Belangen steht an der Universität Wien das "Büro für Internationale Beziehungen" zur Verfügung.

(2) Die fachliche Betreuung der Studierenden und die Anhaltung wenigstens eines der vorgeschriebenen Seminare und des Diplomandenkonversatoriums obliegt dem lokalen Koordinator des Programms.

(3) Um die BewerberInnen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze an den Partneruniversitäten zuzuweisen, die Prüfungen koordiniert durchzuführen, die Studienpläne abzustimmen und den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben die lokalen Koordinatoren der an dem Programm beteiligten Universitäten eine gemeinsame Plattform gebildet und wählen aus ihrer Mitte jeweils einen zentralen Koordinator. Dadurch ist eine effektive und effiziente Abwicklung gewährleistet.

## § 9 Bezeichnung und Stundenausmaß in den Pflicht- bzw. Wahlfächern (die nachfolgenden Angaben umfassen die Gesamtstundenzahl; eine Stunde entspricht einer Unterrichtseinheit zu 45 Minuten)

<b>9.1 Grundlagen</b>	
9.1.1 Basic concepts of law	40
9.1.2 Basic concepts of economics	40
9.1.3 Economic analysis of tort law and insurance	40
9.1.4 Economic analysis of competition law	40
9.1.5 Public law and economics I	30
<b>9.2 Vertiefung</b>	
9.2.1 Economic analysis of property law	40

9.2.2 Economic analysis of contract law	40
9.2.3 Philosophy of law and economics	40
9.2.4 Economic analysis of environmental law oder Public law and economics II	40
9.2.5 Methodology of law and economics oder Economic analysis of family law oder Corporation law and economics	40
<b>9.3 Spezialisierung</b>	
9.3.1 Thesis Seminar	32
9.3.2 Thesis Konversatorium	32
9.3.3 Public Administration oder Theory of institutions oder economics and ethics oder environmental economics oder corporate finance oder economic analysis of dispute resolution oder economics of family law oder intellectual property oder labour law oder economics of regulation	40
9.3.4 Subject of choice: Private law, criminal law, european law, constitutional law, industrial economics, public choice	40

## § 10 Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtleistung ergibt sich aus den positiven Abschlüssen der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen und der positiven Beurteilung der Seminararbeiten sowie der Master-Thesis. Die Erfordernisse für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrganges sind erfüllt, wenn in jedem Prüfungsgegenstand wenigstens die Note Genügend erzielt wurde und die Master-Thesis wenigstens mit der Note Genügend beurteilt worden ist.

(2) Die Prüfungen aus Vorlesungen können nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit vom Prüfer in schriftlicher oder mündlicher Form festgelegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren setzt die positive Beurteilung einer schriftlichen Seminararbeit voraus.

(3) Zu Zwecken der Vergleichbarkeit der an den Partneruniversitäten gebräuchlichen unterschiedlichen Notenskalen werden die folgenden Punkteskalen verwendet:

Für Lehrveranstaltungsprüfungen:

		ECTS Grades	Österr. Note
10 Punkte	Extraordinary *)	A+	1
9 Punkte	Outstanding	A	1

8 Punkte	very good	B	2
7 Punkte	Good	C	3
6 Punkte	Average	D	3
5 Punkte	Sufficient	E	4
4 Punkte	barely sufficient	FX	4
1-3 Punkte	Insufficient	F	5
0 Punkte	totally useless	F	5

\*) Diese Bewertung ist außergewöhnlichen Leistungen vorbehalten

Für die Master-Thesis

		ECTS Grades	Österr. Note
30 Punkte	Extraordinary *)	A+	1
27-29 Punkte	Outstanding	A	1
24-26 Punkte	very good	B	2
21-23 Punkte	Good	C	3
18-20 Punkte	Average	D	3
15-17 Punkte	Sufficient	E	4
12-14 Punkte	barely sufficient	FX	4
3-11 Punkte	Insufficient	F	5
0-2 Punkte	totally useless	F	5

\*) Diese Bewertung ist außergewöhnlichen Leistungen vorbehalten

(4) Die Prüfungen aus den einzelnen Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Wiederholung der Prüfungen gelten die §§ 57 und 58 UniStG sinngemäß.

(5) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt durch einen Prüfungssenat, dem der Betreuer der Master-Thesis, ein "external examiner" sowie der Koordinator des Gesamtprogramms angehören.

## § 11 Prüfungsgegenstände

zu den Prüfungsgegenständen gehören:

Basic concepts of law  
Basic concepts of economics

Economic analysis of tort law and insurance  
 Economic analysis of competition law  
 Public law and economics I  
 Economic analysis of property law  
 Economic analysis of contract law  
 Philosophy of law and economics  
 Economic analysis of environmental law oder Public law and economics II  
 Methodology of law and economics oder Economic analysis of family law oder Corporation law and economics  
 Thesis Seminar  
 Ein weiteres Seminar aus den unter "9.3. Spezialisierung" genannten Veranstaltungen

## § 12 Akademischer Grad

An die Absolventen des Universitätslehrganges kann nach Erfüllung aller Voraussetzungen (§§ 7, 9, 10 und 11) – vorbehaltlich der Erlassung einer einschlägigen Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur – der Akademische Grad "(European) Master of Advanced Studies in Law and Economics" verliehen werden.

### TEIL 3: KOSTEN UND FINANZIERUNGSPLAN

Aufwand für Lehrtätigkeit (auf Basis der geltenden Regelungen in Österreich):

19 Lehraufträge à 2 Stunden zu ATS 12708,- je Semesterwochenstunde	Gesamtkosten ATS 482 904.-	Österreichischer Anteil 2 mal 2 Stunden Seminar  ATS 50 832.-
Verwaltungskosten	Laut Berechnung des Zentralkoordinators 250 Euro je Studierenden, d.h. bei 90 Aufnahmen ins Programm ATS 308 938,50	Österreichischer Anteil für jeweils 4 Bewerber  ATS 13 730,60
Sonstige Kosten für Unterrichtsmaterial		ATS 2 042.-
<b>Gesamtkosten</b>	Für das Programm  ATS 793 884,50	<b>Anteil für Österreich (Universität Wien)</b>  <b>ATS 66 604,60</b>

Der auf die Universität Wien entfallende Betrag wird durch einen Sponsorvertrag sowie die nach § 5 anfallenden Lehrgangsgebühren aufgebracht.

Der Vizerektor:  
 Mettinger